

schränkt wird"*) definiert. Der Gewahrsam ist von allen Befugnissen diejenige, mit der am stärksten in die verfassungsmäßig geschützten Freiheiten eingegriffen wird. Mit der Formulierung "insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird" regelt das VP-Gesetz im § 15 Abs. 1, daß der Gewahrsam nur aus besonders gewichtigen Gründen zulässig ist. Gemäß § 15 Abs. 2 beträgt die für den Gewahrsam zulässige Höchstfrist 24 Stunden.

Eine Person kann in Gewahrsam genommen werden ²

1. zur Beseitigung einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr einer Gefahr, die durch das Handeln der betreffenden Person verursacht wurde und nicht auf andere Weise als durch den Gewahrsam beseitigt werden kann.
2. zur Beseitigung einer durch das Handeln der betreffenden Person verursachten Gefahr, die sich gegen die Person selbst richtet und die durch die Person nicht selbst, sondern nur durch den Gewahrsam abgewehrt werden kann (die Person befindet sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder in einer hilflosen Lage).

Der Gewahrsam gemäß § 15 Abs. 1 dient dazu, eine störende oder gefährdende Handlung zu unterbinden. ³ Unterbunden kann eine ¹

¹ vgl. Erläuterungen zum VP-Gesetz, a. a. O., S. 88 und Schriftenreihe - Fachwissen für Volkspolizisten - Pflichten und Befugnisse - a. a. O., S. 81

² Als eine weitere Personengruppe, die auf der Grundlage des VP-Gesetzes in Gewahrsam genommen werden kann, nennt § 15 Abs. 1 Satz 2 Personen, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden. Soweit derartig flüchtig gewordene Personen durch die Dienstseinheiten der Linie IX in Gewahrsam genommen wurden, leistet das MfS im Grunde genommen nur eine unterstützende Tätigkeit. Die betreffenden Personen werden lediglich einem rechtlich fortbestehenden "Gewahrsam" wieder zugeführt, der tatsächlich bis zum Ergreifen des Flüchtlings unterbrochen war. Sie sollen auf Grund ihrer Sonderstellung bei den nachfolgenden Betrachtungen keine Beachtung finden

³ Erläuterungen zum Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, a. a. O., S. 90